

## Rezensionen

**Hubert Treiber**, *Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre*, Wiesbaden, Harrassowitz Verlag, 2017, 193 Seiten, ISBN 978-3-447-10843-0, 49,- €

Besprochen von: **Klaus F. Röhl**

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2018-0021>

Im „Klappentext“ des Verlages liest man, Max Webers *Rechtssoziologie* sei „sowohl von sozialwissenschaftlicher als auch von juristischer Seite kaum beachtet“ worden. Das ist der übliche Dummy, mit dem wissenschaftliche Texte und Forschungsanträge heutzutage eingeleitet werden. Treiber hat einen besseren Grund, um sich mit Webers *Rechtssoziologie* zu befassen.

Webers *Rechtssoziologie* ist durch die überspitzte Kritik Anthony Kronmans (Kronman 1983), aber auch durch die dekonstruktive Arbeit der Editoren der Max-Weber-Gesamtausgabe (MWG) als „Collagenwerk“ (Gephart 2003) in ein Zwielicht geraten. Es kommt hinzu, dass die Fülle von rechtshistorischem Material, mit dem Weber seine These von der Rationalisierung des okzidentalen Rechts belegt, in dieser Auswahl und Qualität heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt (Andreski 1984). Solche Krittellei ändert nichts daran, dass die Rationalisierungsthese von den großen Hypothesen der *Rechtssoziologie* eine der größten ist, weil sie die rechtssoziologische Parallele zu den klassischen Modernisierungstheorien bietet und daher wie diese immer noch und immer wieder Anlass zu Diskussion gibt. Sie ist regelrecht zum Kontrastmittel für die Durchleuchtung der Rechtsentwicklung der Neomoderne geworden. Aber das ist nicht Treibers Thema. Er will vielmehr zeigen, wie Weber die Rationalisierungsthese historisch belegt hat (S. 26).

„*Rechtssoziologie*“ war das Kapitel VII des zweiten Teils von „*Wirtschaft und Gesellschaft*“ vom Erstdruck 1922 bis zur 5. Aufl. von 1972 überschrieben. Nachdem Johannes Winckelmann dieses mit dem vorangehenden Kapitel (Die *Wirtschaft und die Ordnungen*) 1960 in einem eigenen Band als „*Rechtssoziologie*“ herausgegeben hatte, waren diese Texte als *Max Webers Rechtssoziologie* geläufig. Seit 2010 findet man sie in dem von Werner Gephart und Siegfried Hermes herausgegebenen Teilband I/22, 3 der MWG. Dort erhält das *Rechtssoziologie*-Kapitel den Titel „*Entwicklungsbedingungen des Rechts*“ und wird zur „so genannten“

Rechtssoziologie, zur Rechtssoziologie in Anführungszeichen. Für Treiber (und für mich) bleibt dieses Kapitel Webers Rechtssoziologie im engeren Sinne (=RS).

Die MWG, so verdienstvoll sie auch sein mag, hat den Zugang zu Weber für den Durchschnittsleser erschwert.<sup>1</sup> Treiber benutzt – selbstverständlich, würden die Editoren sagen – die MWG. In einem einleitenden Abschnitt (S. 3–10) befasst er sich mit Editions- und Datierungsfragen, wie sie durch die MWG aufgeworfen wurden. Am Ende hält er fest, dass das Rechtssoziologie-Kapitel, von Überarbeitungen und Ergänzungen im Manuskript abgesehen, schon 1913 abgeschlossen war (vgl. auch S. 122), und in der Sache hat Treiber mit Hilfe der MWG in Webers Texten nichts Neues entdeckt. Ich zitiere Max Weber grundsätzlich nur noch aus den im Internet frei verfügbaren Erstdrucken, die „Rechtssoziologie“ (RS) also aus der von Marianne Weber und Melchior Palyi besorgten Erstausgabe von „Wirtschaft und Gesellschaft“ von 1922 (Weber 1922, im Folgenden: WuG). Relevante Textdifferenzen habe ich nicht gefunden.

Das kurze erste Kapitel (S. 11–23) dient Treiber für „begriffliche Klärungen“.<sup>2</sup> Dabei geht es um die Unterscheidung von juristischer und soziologischer Geltung und um Webers Rechtsbegriff. Dafür ist außer der RS noch Webers Kapitel über „Die Wirtschaft und die (gesellschaftlichen) Ordnungen“ einschlägig. Zu diesem Ausgangspunkt, den Weber erstmals in der so genannten Stammler-Kritik formuliert hatte, gibt es auf der konzeptionellen Ebene wohl nichts Neues mehr zu entdecken. Treiber kommt es darauf an, dass die richtige Literatur zitiert wird (S. 25 Fn. 119). Hinsichtlich des Geltungsbegriffs nutzt er die Gelegenheit, Webers Konzept etwas näher auf Windelband und dessen Lehrer Lotze zurückzuführen.

Für den Rechtsbegriff kritisiert Treiber die übliche Rezeption als Zwangstheorie, da Weber doch allein auf die Existenz eines Zwangsapparats abgestellt habe. Auch wenn es zunächst nur um Definitionen geht (S. 18), könnte man hier also von einer Zwangsapparatstheorie sprechen. Treiber ist auch mit der Weber vielfach zugeschriebenen Verbindung von Recht und Staat nicht einverstanden, denn Weber habe auf gesellschaftliche „Verbände“ abgestellt (S. 20 ff.). Das ist sicher zutreffend, verlangt aber doch nach dem Hinweis, dass Weber in der „inneren und äußeren Vereinheitlichung des Rechts“ und der Überwindung der „Rechtspartikularitäten“ (WuG: 475, 494, 502) Merkmale der formalen Rationali-

---

<sup>1</sup> Meinen Unmut habe ich auf [Rsozblog.de](https://www.rsozblog.de) in dem Eintrag vom 10. 5. 2018 zum Ausdruck gebracht: „Die Max-Weber-Gesamtausgabe (MWG) ist ein Unglück für die Rechtssoziologie“ (<https://www.rsozblog.de/die-max-weber-gesamtausgabe-mwg-ist-ein-unglueck-fuer-die-rechtssoziologie/>; zuletzt aufgerufen am 15. 2. 2019). Eine angemessene Würdigung der MWG bietet Chazel (2013).

<sup>2</sup> Insoweit hatte Treiber in einem Aufsatz „Zum Staatsverständnis bei Max Weber“ (Treiber 2014) Vorarbeit geleistet.

tät sah, die sich im Staat als der „universalistischen Zwangsanstalt“ verwirklichen (WuG: 385).

Kurz ist auch noch das zweite Kapitel (S. 25–40), das unter der Frage steht, welche Intentionen Weber mit der RS verfolgt habe. Die Antwort lautet: „Trotz aller Heterogenität lassen sich Webers Ausführungen in seiner Rechtssoziologie zusammenführen zu einer historisch unterlegten ‚Theorie‘ der Rationalisierung des Rechts und seiner Entwicklungsbedingungen.“ (S. 26) Dieser rote Faden ist aus dem Text der RS nicht gleich erkennbar, denn deren § 1 beginnt mit einer Darstellung der „Differenzierung der sachlichen Rechtsgebiete“, das heißt praktisch, der Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht, die das große Thema noch nicht erkennen lässt. Aber gegen Ende von § 1 RS führt Weber die Kategorien ein, an denen er die Rationalität des Rechts festmacht. Letztlich sind es die Begriffspaare rational und irrational sowie formal und material, mit deren Hilfe Art und Maß der Rationalität des Rechts bestimmt werden. Mit ihrer Hilfe konstruiert Weber vier idealtypisch gemeinte Entwicklungsstufen des Rechts „von der charismatischen Rechtsoffenbarung durch ‚Rechtspropheten‘ zur empirischen Rechtschöpfung und Rechtsfindung durch ‚Rechtshonoratioren‘ (Kautelar- oder Präjudizienrechtsschöpfung), weiter zur Rechtsoktroierung durch weltliches *imperium* und theokratische Gewalten und endlich zur systematischen Rechtssatzung und zur fachmäßigen auf Grund literarischer und formal logischer Schulung sich vollziehenden ‚Rechtspflege‘ durch ‚Rechtsgebildete‘ (Fachjuristen)“ (WuG: 503).

Es ist üblich, die Begriffspaare rational/irrational und material/formal in einer Vierfelder-Matrix darzustellen (S. 34 bei Fn. 69). Aber dabei, so Treiber, werde übersehen, dass Weber auch das Begriffspaar formell und materiell verwende. Hilfreich ist insoweit, dass Treiber den Gegensatz von formell und materiell auf den für Weber und seine Zeitgenossen selbstverständlichen juristischen Sprachgebrauch zurückführen kann, der formelles Recht als Verfahrensrecht und materielles Recht als Sachrecht unterscheidet (S. 36). Treiber weist aber auch darauf hin, dass Weber seinen Sprachgebrauch nicht immer konsequent durchgehalten habe (S. 37). Der Sinn der Unterscheidung wird allerdings erst deutlich, wenn man hinzufügt, dass formell und materiell auf einer anderen Ebene liegen als formal und material. Das letztere Begriffspaar bietet Analysekatoren; das erstere dagegen dient auf der Objektebene zur Unterscheidung zu analysierender Rechtsmassen. Es gibt also keine „formelle Rationalität“ sondern nur die (materiale oder formale) Rationalität des formellen bzw. des materiellen Rechts.

So wie Weber die Rationalitätsthese ausgeführt hat, zieht er allein die formale als „Maß der Rationalität des Rechts“ heran. Materiale Rationalität bleibt in der RS unterbelichtet, wenn man bedenkt, wie Weber sie an anderer Stelle als Zweck- und Wertrationalität gewürdigt hat. Sie dient in § 5 und § 6 RS zur Typisierung früherer Entwicklungsstufen. Am Ende der Entwicklung ist nur noch eines der beiden

Felder auf der Achse der Rationalität einschlägig, nämlich formale Rationalität, während materiale Rationalität (in § 8 RS) eher als Relikt oder Rückentwicklung erscheint. Man streitet darüber, ob Webers Rationalitätskonzept aufgeht. Darauf kommt es für Treibers Analyse nicht an. Insoweit ist wichtig, dass Weber die idealtypisch gedachte formale Rationalität mit der Begriffsjurisprudenz identifiziert. Daher kann Treiber darauf abstellen, dass Webers Vorstellung von der Begriffsjurisprudenz von der rechtshistorischen Forschung der Boden entzogen worden sei (S. 31). Diese Korrektur geht freilich nicht so weit, dass damit der Idealtypus der formalen Rationalität verworfen werden müsste.

Mit Hilfe einschlägiger Arbeiten insbesondere von Haferkamp stellt Treiber ausführlich Puchtas Servitutenlehre als Beispiel der Pandektenjurisprudenz dar, letztlich um zu zeigen, dass Weber zwar allgemein die Begriffsjurisprudenz seiner Zeit als Annäherung an den Idealtypus eines formal rationalen Rechts verstanden, jedoch nicht ganz konkret die Probe aufs Exempel gemacht habe (S. 154 ff.). Einige Aufmerksamkeit schenkt Treiber (S. 29 f., 59) den von Weber angesprochenen „Spannungen“ zwischen analytischem Generalisieren, synthetischer Konstruktion und Systematisierung (WuG: 395). Systembildung liegt auf dem Weg zur Rationalisierung des Rechts. Weber unterschied zwei Arten der Systembildung, nämlich ein äußeres System, das nur die Stufe materialer Rationalität erreicht, und eine weitergehende formale oder logische Systematisierung („synthetische Konstruktionsarbeit“; dazu S. 162). Darunter verstand er die Aufbereitung des Rechts zu einem lückenlosen System von generellen Rechtssätzen, wie es seinem Bild von der Begriffsjurisprudenz entsprach, für das Treiber an dieser Stelle die Charakterisierung von Kahn-Freund heranzieht.

Ferner konstatiert Treiber eine „gewisse Ambivalenz“ Webers hinsichtlich des Verhältnisses von formaler Rationalität und der Berücksichtigung der modernen Verkehrsbedürfnisse (S. 33). In der Tat: die Entwicklung in Richtung auf formale Rationalität ist darin begründet, dass „der moderne kapitalistische Betrieb ... für seine Existenz eine Justiz und Verwaltung [braucht], deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen generellen Normen rational kalkuliert werden kann“ (Weber 1921: 142). Aber: „Die Konsequenzen der rein logischen juristischen Konstruktion verhalten sich vielmehr zu den Erwartungen der Verkehrsinteressenten ungemein häufig gänzlich irrational und geradezu disparat: die vielberedete ‚Lebensfremdheit‘ des rein logischen Rechts hat hier ihren Sitz.“ (WuG: 492) Weber hebt „die weitgehende Eigengesetzlichkeit der Rechtsentwicklung“ hervor, die nicht unbedingt den Verkehrsinteressen folge (WuG: 391). Eine Ausnahme bilde das Wechsel- und Handelsrecht (S. 162). Nachdem es ursprünglich von „bürgerlichen Verkehrsinteressenten“ mit Hilfe von „Spezialgerichten“ zu „empirisch rationalisierten Partikularitäten“ entwickelt worden war, „gelang es, [dieses] wissenschaftlich und schließlich kodifikatorisch ohne Verlust an

praktischer Angepaßtheit zu systematisieren, weil hier zwingende und eindeutige ökonomische Bedürfnisse im Spiel waren“ (WuG: 494). Solche Anpassungen waren auch bei der empirischen Justiz römischen und englischen Musters üblich (S. 56 f., 101).

§ 2 RS über „Die Formen der Begründung subjektiver Rechte“, der vom Umfang her ein ganzes Drittel der RS ausmacht, findet bei Treiber wenig Aufmerksamkeit, denn darin geht es nicht direkt um die Rationalisierungsthese. Treiber würdigt diesen langen Abschnitt nur als „Überblick“ über die Formen subjektiver Rechte, die Entwicklung der Vertragsfreiheit, die verschiedenen Korporationslehren und Vorstellungen von der Verbandsautonomie (S. 25 f.). Später verfolgt Treiber an mehreren Stellen die Entwicklung der Privatrechtsinstitutionen, der *actio* in Rom und des *writ* in England (S. 50 ff.) und weiter die Entwicklung des Konsensualvertrages unter dem Common Law (S. 81 ff.). Damit verschenkt er eine Thematik, die sowohl in der neuen Institutionenökonomik als auch in der Privatrechtstheorie aktuell ist. Bei dem „Maß der Vertragsfreiheit“ in seiner Abhängigkeit von den „von der Zwangsgewalt als ‚gültig‘ garantierten Inhalten von Rechtsgeschäften“ (WuG: 413) geht es um die Frage, ob Vertragsfreiheit eine Fähigkeit ist, die die Rechtsgenossen mitbringen, oder ob sie verliehen wird mit der Folge, dass sie sich nur in den vom Recht institutionell vorgezeichneten Bahnen bewegen kann. Der letztere Standpunkt scheint derjenige Webers zu sein, wenn er sagt: „Die Vertragsfreiheit ist dabei in keiner Rechtsordnung eine schrankenlose, dergestalt, daß das Recht für jeden beliebigen Inhalt einer Vereinbarung seine Zwangsgarantie zur Verfügung stellte. Charakteristisch für die einzelne Rechtsordnung ist vielmehr: für welche Vertragsinhalte dies geschieht und für welche nicht.“ (WuG: 413) Vertragsfreiheit entwickelt sich erst in dem Maße, wie das Recht „Kontrakt- und Klageschemata“ (WuG: 430) zur Verfügung stellt. Man kann davon ausgehen, dass Weber Georg Jellineks „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ (2. Aufl. 1905) in Hinterkopf hatte (S. 25), hatte doch Jellinek gemeint, das ganze Privatrecht erhebe sich auf Basis des öffentlichen. Auf den ersten Blick passt eine nur in rechtlich geformten Institutionen existierende Vertragsfreiheit („durch Rechtsschemata reglementierte Ermächtigungsautonomie“) nicht mit dem Prinzip formaler Rationalität zusammen. Aber am Ende der langen Geschichte wachsender Privatautonomie, die Weber in § 2 RS darstellt, steht doch mindestens der Anschein, dass die Vertragsfreiheit nicht auf Einzelermächtigungen beruht, sondern durch Recht eingeschränkt wird, ein Anschein, der in der liberalen Naturrechtsphilosophie zur Gewissheit wird.

Zentral ist das lange dritte Kapitel (S. 41–168) über die vier „Entwicklungsstufen des Rechts und des Rechtsgangs“, wie sie von Weber in §§ 3–8 RS dargestellt werden. Der erste noch relativ kurze Abschnitt behandelt die charismatische Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten, hier Mose und Muhammed

(S. 44–49). Je etwa 50 Seiten widmet Treiber der zweiten und der dritten Entwicklungsstufe (S. 50–102 und 103–149). Der erste Abschnitt des Kapitels behandelt also die charismatische Rechtsschöpfung und Rechtsfindungsschöpfung, die Weber in § 3 RS thematisiert. Es ist sicher eine gute Entscheidung, wenn Treiber sich insoweit auf den Islam und jüdisches Recht beschränkt, denn Webers religionssoziologische Exkurse gehören zu den eher problematischen Teilen seines Opus, und eine adäquate Stellungnahme ist wohl nur Spezialisten möglich, will man sich nicht dem Verdikt des Dilettantismus (Andreski 1984:145; Paul 2003:111) aussetzen. Das gilt dann natürlich auch für Webers Exkurse zum chinesischen und persischen Recht in § 5 RS. Treiber gelingt es, insbesondere mit Hilfe von Max Ottos Arbeit über „Max Webers Studien des antiken Judentums“ und Matthias Rohes Buch über „Das islamische Recht“, die „Reihe von ungeklärten Fragen“ (S. 45), die er im Text der RS findet, zu verkürzen. Auf das islamische Recht kommt Treiber (S. 105 ff.) für einen Vergleich mit dem kanonischen Recht zurück, der zeigen soll, warum das kanonische, anders als das islamische, nicht zu einem „Führer auf dem Wege zur Rationalisierung“ wurde (S. 111).

Auf den Seiten 58–66 schiebt Treiber einen rechtshistorischen Exkurs zum Rechtsunterricht in Rom ein, der den Unterschied zwischen rechtshistorischer und rechtssoziologischer Betrachtung anschaulich machen soll. Anschaulicher noch wäre die Sache geworden, wenn Treiber diesen Exkurs um die berühmte Digestenstelle D. 50,17,1 arrangiert hätte, an der sich eine Kontroverse der Romanisten über das Verhältnis von casus und regula, von Einzelfallentscheidung und Norm<sup>3</sup>, entzündet hat. So bleibt der auf Seite 60 angesprochene Schulenstreit zwischen Labeo und Sabinus blass. Anschaulicher sind die Ausführungen zum „entwickelten Bürokratismus“ der Kaiserzeit. Auch zum englischen Recht liefert Treiber einen Exkurs, der den „handwerklich-empirischen Charakter des englischen Rechts ... anschaulicher machen soll“ (S. 81–94). Anders müsse unverstänlich bleiben, wie Weber in RS § 2 die Frage behandelt, „wie sich aus der Personalhaftung für Delikte die Kontraktobligation entwickelt“ habe.

Die dritte Stufe der Rechtsentwicklung, die bei Max Weber „Rechtsokroyierung durch weltliches Imperium und theokratische Gewalten“ heißt, wird von Treiber in fünf „Abschnitte“ sortiert. Der interessanteste ist gleich der erste, der sich Webers Suche nach den Gründen widmet, aus denen das kanonische Recht „für das profane Recht gradezu einer der Führer auf dem Wege zur Rationalisierung“ (WuG: 480) wurde, während das islamische Recht in der „Irrationalität heiligen Rechts“ stecken blieb (S. 105 ff.). Max Webers lebendiger Originaltext in

---

<sup>3</sup> Grundlegend Peter Steins Monographie *Regulae Iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims* (1966); vgl. auch Stein (1995). Dieter Nörr hat ihr einen großen Essay in der *Savigny-Zeitschrift* gewidmet (Nörr 1972).

§ 5 RS zeigt eher Gründe auf, die auch für das islamische Recht eine „rationale“ Entwicklung erwarten ließen. So hatte das islamische Recht die erste Stufe der Rationalisierung durch den prophetisch „gesetzten“ Koran erklommen, und es gab auch alsbald anerkannte Rechtsschulen, die Rechtsgelehrte hervorbrachten. Muftis mit ihren Fatwas institutionalisierten eine Rechtsgutachtenpraxis, die auf den ersten Blick Ähnlichkeit mit den Responsen des römischen und des rabbinischen Rechts<sup>4</sup> hat. Die Erklärung für die unterschiedliche Entwicklung der beiden Religionskreise läuft darauf hinaus, dass es unter dem Islam nicht zu einer Trennung zwischen der sakralen und der profanen Sphäre gekommen sei. Aber warum das so war, darauf haben weder Weber noch Treiber eine Antwort. Letztlich erfährt man nicht mehr, als dass unter dem Islam sakrales und profanes Rechts verzahnt geblieben sind (S. 111). Später, bei dem Blick auf die patrimonialfürstliche Macht, wird die „Weichenstellerrolle“ des ständischen Patrimonialismus (unterschieden vom patriarchalischen) für den andersartigen Verlauf der okzidentalen mittelalterlichen Entwicklung hervorgehoben (S. 137). Ich würde daran denken, dass Weber auch die „kriegerische Umwälzung“ als Entwicklungsmoment genannt hat (WuG: 408 ff.). Es könnte wohl sein, dass die abbasidische Revolution die unter den Umayyaden schon begonnene Liberalisierung zurückdreht und die Vorherrschaft heiligen Rechts befestigt hat (Jokisch 2007).

Webers spezifisches Erkenntnisinteresse an der Besonderheit des „okzidentalen“ Rationalismus, seine Suche nach den „inneren Widerständen“ gegen eine „wirtschaftlich rationale Lebensführung“ (Weber 1920: 11 f.) ruft danach, die neuere Diskussion über die Wirtschafts- und damit Modernisierungsbremsen im Islam einzubeziehen. Der von Weber häufig verwendete Begriff der Kadijustiz hat dagegen in diesem Zusammenhang keinen Erklärungswert. Aber er ist zum Stich-, Sprich- und Reizwort geworden, das nach Klarstellung ruft. Treiber erwähnt dazu ~~den~~ auch sonst mehrfach herangezogenen ~~Arbeiten~~ von Joseph Schacht zum islamischen Recht. Wiewohl Schacht (1935) Webers Rationalitätsthese grundsätzlich stützt, meint er doch, der Inhalt, den Weber dem Begriff der Kadijustiz gegeben habe, treffe „in keiner Weise auf die Rechtsprechung des nach der Sharia entscheidenden Qadi“ zu.<sup>5</sup> Treiber geht in diesem Zusammenhang nur indirekt auf

---

4 ... welche wiederum in jüngster Zeit als „Formate der Rechtswissenschaft“ erhebliche Aufmerksamkeit genossen haben (Avenarius 2017; Kalde 2018; Slepoy 2018). In einer ausführlichen Fußnote (S. 110 Fn 58) bestätigt Treiber mit Hilfe von Sekundärliteratur Webers Ansicht, dass die Ähnlichkeit nur äußerlich sei, weil die Fatwas, anders als die Responsen römischer Juristen, nicht bindend gewesen seien.

5 Schachts Kritik ist von Irene Schneider (1993) aufgegriffen worden. Schneider zeichnet allerdings eher das Bild einer Kadijustiz, wie es nach der klassischen Rechtsliteratur des Islam idealiter sein sollte, als einen empirisch gedachten Idealtyp.

Schacht ein, indem er Schluchter<sup>6</sup> zitiert, der dessen Kritik aufgenommen und zwischen patrimonialer und theokratischer Kadijustiz unterschieden habe (S. 111).

Im zweiten Abschnitt des 3. Kapitels über das kanonische Recht (S. 112ff.) arbeitet Treiber die Momente, die das kanonische Recht in eine andere Richtung lenkten als den Islam, einleuchtend heraus: Das Erbe des stoischen Naturrechts und des römischen Rechts, der Amtsapparat der Kirche mit Konzilen und päpstlicher Jurisdiktionsgewalt (Anstaltscharakter) und die Trennung von Theologie und Jurisprudenz. Dabei betont Treiber den Anstaltscharakter der Kirche, der in gewisser Weise zum Vorbild des Staates geworden ist (S. 115 ff.). Hier findet Treiber insbesondere bei Landau Bestätigung für Webers Darstellung (WuG: 459, 480), die dahin spezifiziert wird, jedenfalls in Deutschland seien die gegensätzlichen Prinzipien von Herrschaft und Genossenschaft miteinander versöhnt worden (S. 118). Treiber bestätigt auch Webers Aussage über den Einfluss des kanonischen Recht auf die profane Justiz in Gestalt des an der Wahrheit ausgerichteten Inquisitionsverfahrens (S. 119 f., 138). Der naive Weber-Leser wüsste allerdings gerne, warum Weber der Wahrheitssuche im Prozess *nur* materiale Rationalität zubilligt (WuG: 485). Logik und Wahrheit müssten sich doch eigentlich vertragen. Aber die Wahrheit liegt nicht einfach zu Tage, so dass sie letztlich im Wege der freien Beweiswürdigung festgestellt werden muss. Dadurch geht die Eindeutigkeit des formal gebundenen Beweisrechts verloren (WuG: 504). Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der „Sonderstellung der mittelalterlichen okzidentalen Stadt bei der Rationalisierung von Recht“ (S. 122–127). Treiber meint, in der RS komme die Stadt zu kurz, wenn man bedenke, wieviel Aufmerksamkeit Weber ihr an anderer Stelle gewidmet habe. Gestützt insbesondere auf Arbeiten von Gerhard Dilcher bessert Treiber daher Webers RS nach. Da hätte es sich angeboten, etwa mit Hilfe von Jürgen Paul (Paul 2003), auch auf den von Weber wohl verzeichneten Typus der „orientalischen Stadt“ (S. 123) einzugehen.

Was die Verwissenschaftlichung des Rechts im Zuge der Rezeption (S. 127–133) betrifft, so kann Treiber auch hier Webers Rationalisierungsthese mit Hilfe jüngerer rechtshistorischer Literatur unterfüttern. Kleinere Korrekturen betreffen Webers Darstellung der „dinggenossenschaftlichen Justiz“ (WuG: 408), ohne dass dadurch Webers zentrale These tangiert wird.

Seit dem 17. Jahrhundert wurde das Recht in Mitteleuropa zunehmend durch fürstliche Amtsgewalt, gestützt auf eine Beamtenschaft, ausgeübt. Der Rationalisierungsfortschritt ist für Weber begrenzt, denn er zeigt sich hauptsächlich in „materialer“ Rationalität. Die letztere äußert sich in einem „vorwiegend äußeren

---

<sup>6</sup> Und zwar aus der Einleitung zu dem Sammelband „Max Webers Sicht des Islam“ (Schluchter 1987).

Schema der Ordnung des Rechtsstoffs“ und in „praktisch-utilitaristischen und ethischen Anforderungen“ (S. 127), nicht aber in „logischer Sublimierung“ (S. 142). Hier erscheint als „Entwicklungsbedingung“ u. a. der Gleichklang von (Standes- und Bürger-) Interessen (S. 139 f).

In § 8 RS erörtert Weber viele Themen, die bis heute in der Rechtssoziologie virulent sind. Treiber würdigt Webers Analysen und Prognosen als „hellsichtig“ (S. 167). Webers theoretisch wohl wichtigste Einsicht, nämlich die Einsicht, dass, wie anfangs der Rationalisierungszwang der Religionen, nunmehr die formale Rationalität eine selbstzerstörerische Eigendynamik entfaltet, wird von Treiber mit dem Zitat von der „sich selbst überschlagenden Rationalisierung“ angesprochen (S. 162).

Wer heute Jurisprudenz, Rechtstheorie oder Rechtssoziologie betreibt, kommt nicht an Max Weber vorbei, muss die RS aber nicht selbständig neu rezipieren und schon gar nicht auf ihren rechtshistorischen Gehalt kontrollieren, sondern braucht eine Lesehilfe. Eine Darstellung der großen Linien von Webers Rechtssoziologie war nicht Treibers Absicht. Er bietet keine systematische Rekonstruktion von Webers Rechtssoziologie, wie sie Rogowski (1987) in dem Breuer/Treiber-Band von 1984 vermisst hatte, sondern prüft, bestätigt und korrigiert, wo es notwendig ist, deren rechtshistorischen Gehalt. Immerhin lässt sich das Schlusskapitel (S. 169–172), ergänzt um die Seiten 3 f. und 25 f., als Einführung nutzen. Vor allem aber bietet Treiber eine kundige Revision des von Weber angehäuften historischen Materials mit Hilfe neuerer einschlägiger Literatur. Er zeigt damit, dass Max Webers *Rechtssoziologie* weiterhin als Vorbild „einer anspruchsvollen historischen Soziologie“ (Chazel 2013:172) dienen kann.

## Literatur

- Andreski, Stanislav (1984) *Max Weber's Insights and Errors*. London, Boston: Routledge & Kegan Paul.
- Avenarius, Martin (2016) Römische Rechtsgutachten. Ihre Form und ihre Wirkung, S. 13–59 in A. Funke & K. Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*. Weilerswist: Velbrück.
- Chazel, François (2013) Max Webers „Rechtssoziologie“ im Lichte der Max Weber Gesamtausgabe. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33: 151–173.
- Gephart, Werner (2003) Das Collagenwerk. *Rechtsgeschichte – Legal History* 03: 111–127.
- Jellinek, Georg (1905) *System der subjektiven öffentlichen Rechte*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Jokisch, Benjamin (2007) *Islamic Imperial Law. Harun-al-Rashid's Codification Project*. Berlin, New York: Walter De Gruyter.
- Kalde, Franz (2018) Responsa im kanonischen Recht: Zum Rechtscharakter einer besonderen Verlautbarungsform. *Ancilla Iuris*: 110–122.

- Kronman, Anthony T (1983) *Max Weber*. London: Arnold.
- Nörr, Dieter (1972) Spruchregel und Generalisierung. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 89: 18–93.
- Paul, Jürgen (2003) Max Weber und die „islamische“ Stadt, S. 129–137 in H. Lehmann & J. M. Ouédraogo (Hrsg.), *Max Webers Religionssoziologie in interkultureller Perspektive*: Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rogowski, Ralf (1987) Methodischer Ansatz und sozialgeschichtlicher Gehalt in der Rechtssoziologie Max Webers. Zu: Stefan Breuer / Hubert Treiber (Hrsg.), *Zur Rechtssoziologie Max Webers. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 73: 264–273.
- Schacht, Joseph (1935) Zur soziologischen Betrachtung des islamischen Rechts. *Der Islam* 22: 207–238.
- Schluchter, Wolfgang (1987) Einleitung. Zwischen Welteroberung und Weltanpassung. Überlegungen zu Max Webers Sicht des frühen Islams, S. 11–124 in W. Schluchter (Hrsg.), *Max Webers Sicht des Islams: Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schmidlin, Bruno (1976) Horoi, pithana und regulae — Zum Einfluß der Rhetorik und Dialektik auf die juristische Regelbildung, S. 101–130 in H. Temporini & W. Haase (Hrsg.), *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt: Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung*. Berlin u. a.: Walter de Gruyter.
- Schneider, Irene (1993) Die Merkmale der idealtypischen „qadi“-Justiz – Kritische Anmerkungen zu Max Webers Kategorisierung der islamischen Rechtsprechung. *Der Islam* 70: 145–159.
- Stein, Peter (1966) *Regulae Iuris: From Juristic Rules to Legal Maxims*. Edinburgh: Univ. Press.
- Stein, Peter (1995) Interpretation and Legal Reasoning in Roman Law. *Chicago-Kent Law Review* 70: 1539–1556.
- Slepoy, Vladislav Zeev (2018) Form und Funktion rabbinischer Responen – eine rechtsvergleichende Perspektive. *Ancilla Juris*: 123–149.
- Treiber, Hubert (2014) Zum Staatsverständnis bei Max Weber. *Sociologia Internationalis* 52: 1–40.
- Weber, Max (1920) Vorbemerkung, S. 1–16 in *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max (1921) Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland [1918], in *Gesammelte politische Schriften*. München: Drei Masken Verlag.
- Weber, Max (1922) *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).